

Statuten

Felsly

Verein für einen urbanen Bewegungsraum

Art. 1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Felsly" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2. Zweck

Felsly, Verein für einen urbanen Bewegungsraum zur Förderung einer sozialen und gesunden Gesellschaftsstruktur. Die Umsetzung erfolgt durch das Zusammenspiel folgender Elemente:

- die Förderung von Bewegung u.A. durch den Bouldersport, massgeblich für Kinder, ältere Menschen und Adressaten der Sozialen Arbeit
- die Entwicklung einer Bewegungslandschaft, welche dauerhaft adaptiv neu ausgerichtet wird
- Förderung von sozialem Miteinander u.A. durch Partizipation bei der Entwicklung der adaptiven Infrastruktur, Quartiersarbeit usw.
- Verknüpfung theaterpädagogischer und psychomotorischer Inhalte
- Förderung von Klettern als Therapie, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen
- künstlerische Erzählformen
- wirtschaftlicher, sozialer und physisch niederschwelliger Zugang zu den Angeboten der "Elys Bouldernloft"
- Ausbildung und Forschung in den Bereichen Bewegung, Psyche, Soziales und Gesundheit

Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3. Finanzen

Der Verein äufnet seine Finanzen wie folgt:

- Gönner/innen- und Spendenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge

Die Erhebung ordentlicher Mitgliederbeiträge ist Sache der Mitgliederversammlung.

Art. 4. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts offen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch bzw. auf Einladung durch den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

Mitglieder, die den Statuten oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln, die Interessen des Vereins verletzen oder finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse ausdrücklich vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Fusion.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder statt.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal acht Mitgliedern.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand bestimmt einen Kassier/eine Kassiererin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Umsetzung der statutarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Traktandenliste
- Organisation und Rechnungsführung
- Wahl der Geschäftsführung
- Erlass von Reglementen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

6.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Durchführung einer Revision verzichten.

Art. 7. Wahl der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Abwicklung der administrativen sowie finanziellen und buchhalterischen Belange verantwortlich.

Art. 8. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt alljährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Diese betragen pro Jahr höchstens CHF 200 für natürliche Personen und höchstens CHF 1'000 für juristische Personen.

Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung können von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 9. Auflösung und Liquidation sowie Fusion des Vereins

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das

restliche Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen..

Art. 10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Basel, den 07.05.2020

Die Präsidentin, Rita Jedelhauser:

Der Präsident, Aurel von Arx:

Die Protokollführerin, Tamara Funck: